



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HEIDELBERG

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 6 (1978)

DOI: 10.11588/fr.1978.0.49188

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Alan RYDER, *The Kingdom of Naples under Alfonso the Magnanimous. The Making of a Modern State*, Oxford (Oxford University Press) 1976, X – 409 S., 2 Textkarten, 1 Taf.

In diesem Werk geht es nicht um den Ablauf politischer Auseinandersetzungen, sondern um die Art und Weise, in der das Königreich Neapel durch und unter Alfons V. von Aragon (Alfons I. von Neapel) regiert und verwaltet wurde. Dabei achtet der mit dem Thema seit langem vertraute Vf.¹ mit Recht ständig auf die soziale und vor allem auf die nationale Herkunft der Vertrauten und Amtsträger des Königs – besaß doch diese Frage in einem Reich mit der langen Tradition fremder Dynastien nach einem abermaligen Herrschaftswechsel besonderes Gewicht. Nach einer knappen Skizze älterer staatlicher Strukturen in Südalien – hier von den Normannen bis zum Hause Anjou-Durazzo reichend – und in Ostspanien beginnt die detaillierte Darstellung mit dem König selbst und des näheren mit seinem an den Gewinn des Königreichs gebundenen Vasallenverhältnis zum Papsttum. Herr der Insel Sizilien war Alfons schon seit 1416, d. h. seit seiner Nachfolge in den Ländern der Krone Aragon, da die Insel Sizilien einige Jahre zuvor an die Hauptlinie zurückgefallen war. Aber von der Insel Sizilien handelt das Buch nicht, sondern von dem von Alfons eroberten, neugewonnenen Königreich auf dem Festland. Alfons zählte die Jahre seiner Königserrschaft in Neapel vom Tode Johannas II., von 1435 an; hier führte er den Titel *Rex Sicilie citra et ultra farum*. Die beiden in dem Titel und nur in Personalunion zusammengefügten Länder blieben aber administrativ getrennt, und nach Alfons' Tod blieb Sizilien bei der Hauptlinie, während in Neapel sein unehelicher, legitimierter Sohn Ferrante (1458–1494) nachfolgte.² Alfons mußte sehr lang mit dem jüngeren Hause Anjou, dem Rivalen um das neapolitanische Erbe, und mit dessen Parteigängern kämpfen, ehe 1442 sein Sieg entschieden war und 1443 Papst Eugen IV. – vorher auf Seiten der Gegner – ihn investierte. Dabei konnte der König die Ansprüche und Bedingungen der Römischen Kurie drastisch reduzieren, wie der Vf. in wesentlicher Ergänzung zu Pastor darstellt. Es zeigt sich schon hier ein Hauptvorzug dieser Monographie – die findige, sehr ergiebige Benutzung des Archivo de la Corona de Aragón in Barcelona, auf der die Ergebnisse, wie die Belegfußnoten erkennen lassen, weithin und oft ganz überwiegend beruhen. Die Bestände der angevinisch-aragonesischen Zeit des Staatsarchivs Neapel sind 1943 von deutscher Seite bis auf Reste vernichtet worden, womit die Materialien in Barcelona für die Zeit Alfons' V. (I.) umso größeren Wert erhielten. Für einen begrenzten Abschnitt bereichert der veröffentlichte vatikanische »Codice Chigi« die Überlieferung – ein Kanzleiregister,

¹ Vgl. besonders A. J. RYDER, *The Evolution of Imperial Government in Naples under Alfonso V of Aragon*, in: *Europe in the Later Middle Ages*, ed. by J. R. HALE, J. R. L. HIGHFIELD, B. SMALLEY, London 1965, S. 332–357.

² Vgl. Ernesto PONTIERI, *Per la storia del regno di Ferrante I d'Aragona re di Napoli. Studi e ricerche*. 2., verbesserte und vermehrte Auflage, Neapel 1969 (679 S.). Darin I: *La giovinezza di Ferrante I d'Aragona* (S. 9–104, mit Quellenbeilagen). Diese Arbeit wäre in dem Literaturverzeichnis bei RYDER unter den dort S. 382 genannten 7 einschlägigen Veröffentlichungen von PONTIERI einzureihen.

das der Vf. wiederholt zitiert und das in der Tat seine Darstellung mannigfach illustriert und belegt.³

Einen wesentlichen Unterschied gegenüber dem Herrschaftsantritt des Hauses Anjou erblickt der Vf. darin, daß Alfons I. es vermied, den einheimischen Adel in großem Umfang aus Besitz und örtlicher Stellung zu verdrängen; gleichwohl fehlte es nicht an Stimmen, welche die Ausstattung etlicher Spanier mit bedeutenden Lehen im Reiche Neapel beklagten. Mehr irritierte wohl, daß für die wichtigen Regierungs- und Vertrauensposten der König seine Landsleute sehr bevorzugte. Obgleich Ryder in der Regierung Alfons' I. die Tendenz zur Ausbildung eines relativ modernen Staates, namentlich im Wege einer von den einheimischen Großen weitgehend unabhängigen Bürokratie, deutlich am Werke sieht, übergeht er doch nicht die umfassenden Konzessionen des Königs an die Barone, insbesondere was die baroniale Rechtsprechung in den Großgrundherrschaften betrifft. Hingegen zweifelt der Autor wohl mit Recht, ob die Schwemme an neuen Adelstiteln das Gewicht dieser Schicht verstärkt habe. Beiläufig gehört diese Beobachtung vielleicht auch in die allgemeine Geschichte der Entwertung durch Vermehrung bei begleitender Änderung traditioneller Maßstäbe. Die beherrschende Rolle des spanischen Elements zeigt sich vorweg in dem Hofhalt des Königs – d. h. der einzigen von Anfang an dem aragonesischen Gesamtreich gemeinsamen Institution. Aber längst nicht alle spanischen Hofamtsträger kamen aus Katalonien oder einem anderen Kronland. War doch Alfons (geb. 1396) als Sohn eines kastilischen Prinzen herangewachsen, der erst 1412 den Thron von Aragon gewann. Auf Kastilisch drückte er sich weiterhin in Wort und Schrift aus, auch nach dem Erwerb zureichender Kenntnis des Katalanischen, dann des Italienischen. Der Vf. streift in diesem Zusammenhang die Kategorie der *familiares* des Königs und die Berufung in diesen Kreis, wobei er eine *carta familiaritatis* zitiert; das Thema hätte vielleicht eine etwas ausführliche Behandlung verdient und auf jeden Fall den Hinweis auf einschlägige Literatur erfordert.⁴

Von den Ratskollegien – dem erst später auf die Rechtsprechung eingeengten *sacrum consilium* sowie dem *consilium pecuniae* – blieb zumindest das letztere in seinen Funktionen keineswegs auf das Königreich Neapel beschränkt; es erstreckte Untersuchungen und Bestrafungen auch auf die Insel Sizilien, sodaß man hier wohl nicht mehr von einer reinen Personalunion sprechen kann. Anders im Falle der beiden Parlamente mit ihrer jeweils eigenständigen Tradition auf der Insel und auf dem Festland; das Parlament von Neapel wies zwar in den Verfahrensformen beträchtliche Gemeinsamkeiten mit den parallelen Institutionen der anderen Länder der Krone Aragon auf, aber die Entscheidungsfreiheit des Königs war hier – auch im Vergleich mit der Insel Sizilien – viel größer. Die

³ Il »Codice Chigi«. Un registro della cancelleria di Alfonso I d'Aragona re di Napoli per gli anni 1451–1453, a cura di Jole MAZZOLENI, Neapel 1965 (Universita degli Studi di Napoli, Istituto di Paleografia e Diplomatica, V).

⁴ Vgl. Hans SCHADEK, Die Familiaren der sizilischen und aragonischen Könige im 12. und 13. Jahrhundert, Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, 1. Reihe), 26, 1971, S. 201–348, mit Lit. Angaben.

Abschnitte über Gerichtsorganisation und Rechtsprechung, über Abgaben und Finanzverwaltung sowie über das Kanzleiwesen bieten eine Fülle an verwaltungsgeschichtlichen und auf die einzelnen Amtsträger eingehenden Angaben, fortlaufend von den benutzten Archivalien her reich belegt. Vom Parlament bewilligte Herdsteuern und vom König ausgeschriebene Sonderabgaben – anlässlich der Heirat seiner Kinder und aus anderen Gründen lehnsrechtlicher Wurzel – machten einen hohen Anteil an den Gesamteinkünften aus. Von den Sekretären sei erwähnt der Humanist Antonio Beccadelli gen. *il Panormita*, dessen berühmte Anekdotensammlung *De dictis et factis Alphonsi regis* der Vf. öfters anführt.⁵ Die im Namen des Königs ergehenden Schriftstücke waren bei Verwendung des großen Siegels und teilweise auch im diplomatischen Verkehr lateinisch abgefaßt, sonst bediente man sich des Katalanischen, Italienischen oder Kastilischen; das hing weitgehend von der Sprache des Empfängers ab. Im Heerwesen machte der König nach 1442 keinen Gebrauch vom Vasallenaufgebot, sondern stellte seine Truppen mit Hilfe von Dienst- und Soldverträgen zusammen. Diese ins Feld rückenden Söldner waren – wie im allgemeinen auch ihre Führer – Italiener. Dagegen blieben die festen Plätze in Neapel in der Regel Spaniern anvertraut. Der Seemacht wandte König Alfons an die katalanische Tradition anknüpfend auch in seinem neuen Reich sein besonderes Augenmerk zu. Seinem Gast Kaiser Friedrich III., der ihn 1452 in seiner Residenz Neapel besuchte, konnte Alfons eine neue Werft und eine Flottenparade vorführen. Schließlich erörtert der Vf. noch das Ausmaß der Königsmacht in den – seit Friedrich II. – zwölf Provinzen, wo nun doch die starke Stellung des Adels sehr deutlich wird; ihm stand die Kirche sehr weit nach. Den ersten Platz nahm hier der Fürst von Tarent ein, der allein schon rund 300 Gemeinden besaß. Im mehreren Provinzen gab es kaum nennenswertes Krongut. Von den größeren Städten waren allerdings die meisten in königlicher Hand. Bemerkenswert sind die in diesem Zusammenhang behandelten Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Verkehr und seine Überwachung; die nicht genehmigte Ausfuhr bzw. Mitnahme von Münzen und Edelmetall galt als todeswürdiges Verbrechen.

Nicht recht befriedigt das Literaturverzeichnis, da die Titelangaben oft zu knapp, mitunter auch sonst ungenau sind, und da man außerdem gern noch weiteres an wesentlichen einschlägigen Veröffentlichungen angeführt sähe. Mit Gewinn konsultiert man für ergänzende Hinweise z. B. Edward Armstrong in Cambridge Medieval History VIII (1936), Giovanni de Vergottini (*Il diritto pubblico italiano nei secoli XII–XV*, II, 1959), mehrere Bibliographien in »Nuove Questioni di Storia Medioevale«, Mailand 1964, und den Literaturbericht Italien/Mittelalter von Eugenio Dupré-Theseider im Beiheft 2 (1962) der Historischen Zeitschrift. Der Grundsatz »ad fontes« ist für das vorliegende Werk gewiß ausgiebig befolgt worden. Aber er allein reicht wohl dann nicht mehr aus,

⁵ Da die Texteditionen sehr alt sind, verdient – auch wegen der dort genaueren Angaben – die deutsche Übersetzung Erwähnung: Alfonso I. und Ferrante I. von Neapel: Schriften von Antonio BECCADELLI, Tristano CARRACIOLO, Camillo PORZIO, übersetzt und eingeleitet von Hermann HEFELE (Das Zeitalter der Renaissance, hrsg. v. Marie HERZFELD, I, 4), Jena 1912.

wenn über die Beschreibung der Regierungsweisen hinaus ein bemerkenswerter Fortschritt im Staatlichen modernen Sinnes für das Reich Neapel unter Alfons I. festgestellt wird; denn damit ist ein vom Vf. natürlich nicht mehr zu bewältigender Vergleich in Zeit und Raum impliziert. Gewiß, das ist nur einleitend und am Ende knapp angedeutet – hier mit einem ganz kurzen Ausblick auf England, Frankreich und Burgund. Aber die These ist darum nicht weniger bestimmt: »The result was a significant leap forward in the development of the European state« – so der Schlußsatz des Buches (S. 371). Doch recht anders nimmt sich das Ergebnis dieser Regierungszeit im Urteil von Ernesto Pontieri aus.⁶ Bekanntlich urteilte schon Jacob Burckhardt über Alfons I. als Herrscher sehr kritisch; er sprach von der üblen Eigenschaft der Verschwendung und ihren unvermeidlichen Folgen.⁷ Die dem Buch – leider ohne Nachweis und Erläuterung – beigegebene Tafel zeigt eine Skizze Pisanellos für eine Bildnismedaille des Königs. Allerdings kam dann in der Ausführung nicht ein Kopf mit drei Kindergesichtern – das Symbol der Klugheit – wie in der Skizze auf die Rückseite der Medaille, sondern ein Adler, der einen Teil der Beute Geiern überläßt, d. h. das Sinnbild der – so die Inschrift – *liberalitas augusta* des Königs.⁸ Gegenüber einer früheren Veröffentlichung des Vf. bedauerte Eugenio Dupré-Theseider, daß bei breiter archivalischer Grundlage doch eine Stellungnahme zur einschlägigen Literatur weitgehend fehle – ein Eindruck, der auch gegenüber dem vorliegenden Werk nicht ausbleibt. Dürfte auch gegenüber der schon im Untertitel des Buchs ausgesprochenen These Skepsis angebracht sein, so handelt es sich hier gleichwohl um eine wichtige, ertragreiche Monographie über ein bedeutendes Thema, die ihre durchaus für sich stehenden, vielseitigen Befunde wohlgegliedert, anschaulich und anregend darbietet.

Fritz TRAUTZ, Mannheim

The Recovery of France in the Fifteenth Century, hg. von P. S. LEWIS, übers. von G. F. MARTIN, London (Macmillan) 1971, 8°, 447 S. (Stratum Series).

Ebenso wie die übrigen Bände der von J. R. Hale herausgegebenen Reihe (Stratum Series) wendet sich der vorliegende Band nicht nur an professionelle Historiker, sondern auch an die nicht in dem Maße mit Fremdsprachen vertrauten Studenten oder Laien. Die fremdsprachlichen Beiträge sind deshalb sämtlich ins Englische übertragen – ein Verfahren, dem man in größerem Maße Nachahmung durch deutsche Verleger nur wünschen könnte, denn anspruchs-

⁶ Besonders S. 94 in dem oben in Anm. 2 genannten Buch.

⁷ Die Cultur der Renaissance in Italien. Ein Versuch. 2., durchgesehene Aufl., Leipzig 1869, S. 27 f. über Alfons I.

⁸ Vgl. Nr. 8 und Nr. 19 in dem Katalog der Wanderausstellung »Italienische Medaillen und Plaketten von der Frührenaissance bis zum Ende des Barock«, verfaßt von Franco Panvini ROSATI, Rom/Köln o. J. (1966/67); – Juan AINAUD DE LASARTE, Alfonso the Magnanimous and the Plastic Arts of his Time, in: Spain in the Fifteenth Century 1369–1516, ed. by Roger HIGHFIELD, London 1972, S. 193–225 (Übersetzung eines spanischen Aufsatzes von 1955).